

**Friedhofsgebührensatzung  
der Gemeinde Rodeberg vom 27.05.1999  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.10.2001**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 36 der Friedhofssatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **I Gebührenpflicht**

### **§1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rodeberg vom 27.09.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- b) Das sind u. a.:
- c) die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte,
- d) unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- e) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- a) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

#### §4

##### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

#### §5

##### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 15,00 €, für jeden weiteren Tag 5,00 €;
- b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen 8,00 €, für jeden weiteren Tag 3,00 €.

Die Nutzungsgebühren der Leichenhalle verstehen sich ohne Reinigungsgebühren.

Sollten durch Beauftragte der Gemeinde die Reinigung der Leichenhalle erfolgen, beträgt die Reinigung 10,00 EUR.

Für die Gestellung von weiteren Hilfskräften, (Leichenträgern) wird je Hilfskraft und je Stunde als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

#### §6

##### **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab
  1. in einem Reihengrab 140,00 €
  2. in einem Tiefengrab 180,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
  1. in einem Reihengrab 105,00 €
  2. in einem Tiefengrab 130,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 40,00 €
- b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 40,00 €

(3) Für Bestattungen an Samstagen (nach 11 Uhr) wird ein Zuschlag von 25 % und Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Beisetzung in der Grabstätte eines Angehörigen - kostenlos –
- b) Beisetzung in einer zugewiesenen Bestattungsfläche - kostenlos –

Auf Wunsch der Angehörigen kann auch eine Kindergrabstätte zugewiesen werden, die Gebühren werden in diesem Fall entsprechend § 6, Abs. 1 b berechnet.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Kindergrab besteht nicht.

(5) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt.

Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

## §7

### Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre - 30,00 €.
- b) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 15,00 €.
- c) Für die Ausgrabung einer Aschurne - 30,00 €.

Die Kosten für die Ausgrabungs- und Umbettungsarbeiten sind von dem Antragssteller direkt an das Beauftragte Unternehmen zu entrichten.

## §8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines  
Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 150,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines  
Verstorbenen über 5 Jahre 300,00 €

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden 155,00 € erhoben.

## § 9

### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:  
Bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern 25,00 €
- b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 5,00 € (pro Reihengrab 10,00 €)
- c) Für Beseitigung von Bäumen 5,00 €
- d) Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 3,00 €

**§10****Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende jährlich 5,00 €;
- b) die Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 5,00 €;
- c) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz für Gewerbetreibende jährlich 5,00 €.

**§11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rodeberg, den 12.10.2001

gez. Fischer  
Bürgermeister

- Siegel -